OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050422/3/ER

Datum:
Linz, 28. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, Mag. (FH) C__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 2. Jänner 2026, GZ: 0110697/2025, betreffend Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. Hundehaltegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 2. Jänner 2025, GZ: 0110697/2025, untersagte der Magistrat der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Haltung des Hundes „D__", American Bulldog XL, weiblich, ChipNr: aaa und trug ihm auf, den Hund binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheids außerhalb seines Einflussbereichs zu verbringen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass mit rechtskräftigem Bescheid vom 16. Oktober 2025, GZ: 0044484/2025 die Auffälligkeit des genannten Hundes festgestellt worden sei. Der Bf sei am 5. November 2025 mit Urteil des Landesgerichts Linz zu GZ 039 HV 64/2025b, rechtskräftig wegen unbefugten Besitzes einer verbotenen Waffe gemäß § 50 Abs 1 Z 2 Waffengesetz (WaffG), wegen versuchter Nötigung gemäß § 15 StGB iVm § 105 StGB und wegen gefährlicher Drohung gemäß § 107 Abs 1 StGB verurteilt worden.
Zur Haltung eines auffälligen Hundes sei gemäß § 8 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz (Oö.HHG) die Verlässlichkeit des Halters erforderlich. Die Verlässlichkeit sei gemäß § 8 Abs 1 Z 1 Oö.HHG bei einer rechtskräftigen, nicht getilgten Verurteilung nach dem WaffG oder wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen die Freiheit nicht mehr gegeben. Beides treffe auf den Bf zu, es fehle dem Bf daher an der notwendigen Verlässlichkeit zur Haltung des auffälligen Hundes D__. Die belangte Behörde sei daher gemäß § 12 Abs 1 Z 5 Oö.HHG verpflichtet, dem Bf die Haltung dieses Hundes zu untersagen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, in der er ausführte, die Untersagung der Hundehaltung sei unverhältnismäßig. Er beantragte, den Bescheid aufzuheben oder insofern abzuändern, dass die Hundehaltung unter angemessenen Auflagen weiterhin gestattet wird.

I.3. Mit Schreiben vom 19. März 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer Verhandlung konnte entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs 4 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Beschluss des Bezirksgerichts Wels vom 18. April 2024, GZ: 37 P 127/23m, wurde der Verein „B__, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung" zum Erwachsenenvertreter des Bf ua zur Vertretung vor Gerichten, Ämtern und Behörden bestellt und ein Genehmigungsvorbehalt für alle Rechtsgeschäfte ausgenommen Barzahlungsgeschäfte im alltäglichen Ausmaß angeordnet. Vom Vertretungsnetz wurde Herr Mag. (FH) C__, pA B__, mit der Wahrnehmung der Erwachsenenvertretung des Bf betraut.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 16. Oktober 2025, GZ: 0044484/2025, stellte die belangte Behörde die Auffälligkeit des vom Bf gehaltenen Hundes „D__", American Bulldog XL, weiblich, ChipNr: aaa, fest.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts Linz vom 5. November 2025, GZ 039 HV 64/2025b, wurde der Bf wegen unbefugten Besitzes einer verbotenen Waffe gemäß § 50 Abs 1 Z 2 Waffengesetz (WaffG), wegen versuchter Nötigung gemäß § 15 StGB iVm § 105 StGB und wegen gefährlicher Drohung gemäß § 107 Abs 1 StGB verurteilt.

Die belangte Behörde adressierte den angefochtenen Bescheid an „A__ z.H. Mag. (FH) C__, ". Der Bescheid wurde mit dem Vermerk „nicht behoben" an die belangte Behörde retourniert. Mit E-Mail vom 4. Februar 2026 wurde der Bescheid an „aaa@aaa.at" sowie an „bbb@bbb.at" gesendet. Beide E-Mailadressen wurden in der Korrespondenz der belangten Behörde mit dem Vertretungsnetz erwähnt bzw scheinen in der Betrauungsurkunde auf.

Der Bf erhob mit E-Mail vom 10. Februar 2026 Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltesgesetzes 2024 – Oö.HHG, LGBl.Nr. 84/2024 idF LGBl.Nr. 64/2025, lauten wie folgt:

„§ 8
Verlässlichkeit
(1) Eine Halterin oder ein Halter eines Hundes einer speziellen Rasse gemäß § 6 oder eines auffälligen Hundes gemäß § 7 darf keine der nachfolgend aufgezählten rechtskräftigen Verurteilungen bzw. Bestrafungen, die noch nicht getilgt sind, bzw. kein aufrechtes Tierhalteverbot aufweisen:

1. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer grob fahrlässig oder mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder sonst wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, gegen den öffentlichen Frieden, gegen die Staatsgewalt oder wegen Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen Tierquälerei;
2. eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz 1947, nach dem Waffengesetz 1996 oder nach den §§ 28 oder 28a Suchtmittelgesetz;
[…].

§ 12
Untersagung der Hundehaltung für bestimmte Halterinnen und Halter oder sonstige Personen
(1) Die Gemeinde hat die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn
[…]
5. bei der Halterin oder dem Halter eines Hundes einer speziellen Rasse oder eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 8 nicht vorliegt, oder
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der angefochtene Bescheid wurde zunächst an „A__ z.H. Mag. (FH) C__, " adressiert und mit dem Vermerk „nicht behoben" retourniert. Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde gemäß § 9 Abs 3 ZustG, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

Der Verein „B__, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung" wurde zum Erwachsenenvertreter des Bf bestellt. Von diesem Verein wurde gemäß § 3 Abs 3 ErwSchVG Mag. (FH) C__, pA B__, mit der Wahrnehmung der Erwachsenenvertretung für den Bf betraut. Gemäß § 3 Abs 5 ErwSchVG sind Zustellungen an den Verein als gerichtlichen Erwachsenenvertreter an die jeweils bekanntgegebene Abgabestelle des Vereins zu bewirken.

Nach der Retournierung des angefochtenen Bescheids an die belangte Behörde wurde der angefochtene Bescheid mit E-Mail vom 4. Februar 2026 an „aaa@aaa.at" sowie an „bbb@bbb.at" gesendet. Auf diese Weise kam dem Zustellbevollmächtigten des Bf der Bescheid jedenfalls zu und die Zustellung war gemäß § 9 Abs 3 ZustG damit bewirkt (vgl VwGH 27.2.2026, Ra 2025/10/0198). Die am 10. Februar 2026 erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig.

IV.2. Mit rechtskräftigem Bescheid stellte die belangte Behörde die Auffälligkeit des vom Bf gehaltenen Hundes „D__ fest.

Gemäß § 8 Abs 1 Z 1 und Z 2 Oö.HHG darf ein Halter eines auffälligen Hundes ua weder eine ungetilgte rechtskräftige Verurteilung bzw Bestrafung wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen die Freiheit noch eine ungetilgte rechtskräftige Verurteilung nach dem WaffG aufweisen.
Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts Linz vom 5. November 2025, wurde der Bf wegen versuchter Nötigung gemäß § 15 StGB iVm § 105 StGB, wegen gefährlicher Drohung gemäß § 107 Abs 1 StGB und gemäß § 50 Abs 1 Z 2 WaffG verurteilt. Bei den Taten gemäß §§ 105 und 107 StGB handelt es sich um Vorsatztaten, die im dritten Abschnitt des besonderen Teils des StGB, „Strafbare Handlungen gegen die Freiheit" geregelt sind. Die aus dieser Verurteilung resultierende Strafe des Bf ist nicht getilgt.

Gemäß § 12 Abs 1 Z 5 Oö.HHG hat die Gemeinde die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn beim Halter eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 8 Oö.HHG nicht vorliegt. Aufgrund der einschlägigen, nicht getilgten Bestrafung des Bf wegen Vorsatztaten gegen die Freiheit bzw seiner Verurteilung nach dem WaffG liegt seine Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs 1 Z 1 bzw Z 2 Oö.HHG nicht vor und war ihm von der belangten Behörde die Haltung des auffälligen Hundes „D__" gemäß § 12 Abs 1 Z 5 Oö.HHG zu untersagen. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung oder die Vorschreibung alternativer Maßnahmen kommt der belangten Behörde in diesem Fall nicht zu, da die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Abs 1 Z 5 iVm § 8 Oö.HHG zur Untersagung der Hundehaltung verpflichtet ist.

V. Die Beschwerde war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter